

Unser Rieste e.V. (i.G.)

Satzung

Unser Rieste e.V.

§ 1

Name, Sitz, Zweck und Ziel

1.

Der am 18.02.2011 gegründete Verein führt den Namen „Unser Rieste e.V.“.

2.

Der Verein hat seinen Sitz im Ortsteil Rieste, 29553 Bienenbüttel.

3.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach erhält er den Namenszusatz „e.V.“.

4.

Der Verein hat den Zweck, die dörflichen Strukturen und ländlichen Außenbezirke der gesamten Gemarkung Rieste und falls erforderlich angrenzender Gemarkungen zu bewahren und zu fördern.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Unterstützung von Maßnahmen zur Lärmbekämpfung im Sinne der Landschaftspflege,
- Bestrebungen, die Heimat in ihren natürlichen Eigenarten zu erhalten und vor industrieller Überformung zu schützen,
- dem Naturschutzgedanken unter Berücksichtigung berechtigter Interessen der Landwirtschaft zu dienen (Erhaltung und Pflege der belebten und unbelebten Natur),
- Natur, Umwelt und Landschaft unter Beachtung der geltenden Rechtsvorschriften zu schützen,
- finanzielle Förderung des Heimatgedankens einschließlich der Förderung der Landschafts- und Denkmalspflege sowie der Förderung kultureller und sozialer Aktivitäten, insbesondere der Jugendarbeit und der Verschönerung und Gestaltung des Dorfes.

5.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

6.
Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke und ist selbstlos im Sinne der Abgabenordnung tätig.

§ 2 **Mitgliedschaft**

1.
Der Verein umfasst:

- a.) ordentliche Mitglieder über 18 Jahre,
- b.) Jugendmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
- c.) Ehrenmitglieder.

2.
Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten, der über eine Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Bei Ablehnung einer Aufnahme ist der Vorstand verpflichtet dem Antragsteller die Gründe für diese Entscheidung schriftlich mitzuteilen.

3.
Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein hinsichtlich der Verwirklichung seiner Satzungszwecke erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind vom Vereinsbeitrag frei gestellt.

4.
Kraft seines Amtes ist der jeweilige Ortsvorsteher des Ortsteiles Rieste der Gemeinde Bienenbüttel fortwährend Mitglied.

5.
Mitglieder des Vereins kann im Übrigen jede natürliche und juristische Person werden, die ihren 1. oder 2. Wohnsitz in Rieste oder Neu Rieste hat oder hatte. Ausnahmen sind auf Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.

§ 3 **Mitgliedsbeitrag**

1.
Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes über die Höhe des Beitrages.

2.

Der Mitgliederbeitrag in Höhe von derzeit 20,00 € ist ein Jahresbetrag. Für Jugendliche (16 bis 18 Jahre) beträgt dieser immer 50% des Jahresbetrages. Er ist bis zum 01.04. eines jeden Jahres per Bankeinzug zu entrichten.

Bei Neuaufnahme ist er unabhängig vom Eintrittsdatum für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.

§ 4

Verlust der Mitgliedschaft

1.

Die Mitgliedschaft erlischt

- a.) durch Tod,
- b.) durch Austritt,
- c.) durch Ausschluss bei erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder bei vereinschädigendem Verhalten.

2.

Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zulässig. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten.

§ 5

Vereinsausschluss

Über den Vereinsausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung kann die Mitgliedschaft durch mehrheitlichen Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes suspendiert werden. Nach Ausspruch der Suspendierung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des Mitgliedes bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 16. Lebensjahr ab das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann. Das passive Wahlrecht beginnt mit dem vollendeten 18. Lebensjahr.

§ 7

Verwendung von Vereinsmitteln

1.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

3.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an die Gemeinde Bienenbüttel, die es zur Verwirklichung der in dieser Satzung bestimmten Zwecke zu verwenden hat.

§ 8

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der geschäftsführende Vorstand,
3. der erweiterte Vorstand.

§ 10

Mitgliederversammlung

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen sind.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich dem geschäftsführenden Vorstand zu Händen eingereicht werden.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer,
2. Entlastung des Vorstandes,
3. Wahl des Vorstandes.

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zu Neuwahl weiter. Die Wahl des 1. Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes in einem besonderen Wahlgang zu erfolgen.

4. Wahl von zwei Kassenprüfern.

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Beide dürfen nicht dem Vorstand angehören.

5. Auf die Übergangsbestimmungen des § 13 dieser Satzung wird verwiesen.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt über jede Änderung der Satzung.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt über die eingereichten Anträge.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
9. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Auflösung des Vereins.

Ein außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt. Der erweiterte Vorstand kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.

Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentlich und außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen. Über die Satzungsänderungen oder die Auflösung kann die Mitgliederversammlung nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 11 **Vorstand**

1.
Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a.) dem 1. Vorsitzenden
 - b.) dem 2. Vorsitzenden
 - c.) dem Schriftführer
 - d.) dem Kassenführer
 - e.) bis zu drei Beisitzern.

2.

Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlen erfolgen offen, nur auf Antrag schriftlich und/oder in geheimer Abstimmung.

3.

Die Vorstandsmitglieder werden auf Dauer von 2 Jahren gewählt, bleiben jedoch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

4.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes durch Zuwahl aus der Reihe der Vereinsmitglieder.

5.

Ohne gewählt bzw. abgewählt werden zu müssen, gehört dem Vorstand als Beisitzer ohne Stimmrecht kraft seines Amtes fortwährend der jeweilige Ortsvorsteher des Ortsteiles Rieste der Gemeinde Bienenbüttel an.

§ 12

Vertretungsberechtigter Vorstand

1.

Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenführer.

2.

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

3.

Der vertretungsberechtigte Vorstand ist verpflichtet, in allen den Verein verpflichtenden Rechtshandlungen und Verträgen, die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§ 13

Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens 4 Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. die des sitzungsleitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen.

Der Vorstand hat zur Mitgliederversammlung eines jeden Jahres Rechnung über abgelaufene Geschäftsjahr zu legen.

§ 14 **Auflösung des Vereins**

1.
Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß berufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung vorgenannter Bestimmungen beschlossen werden.

2.
Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenführer bzw. deren Liquidatoren ernannt.

Zur Beschaffung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich, Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidatoren (§§ 47 ff. BGB)

§ 15 **Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten in der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenführers.

§ 16 **Inkrafttreten der Satzung**

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 18.02.2011 beschlossen und tritt mit demselben Tag in Kraft.